

Kontrollieren Sie bitte in unserer kostenlosen Datenbank die Aktualität der TAB:

<https://www.din-14675.de/tabs-der-feuerwehr/>

Natürlich können wir keine Gewähr für die Gültigkeit der auf unserer Website veröffentlichten TAB's übernehmen.



Wenn wir eine aktuellere TAB aufnehmen sollen, bitten wir um eine kurze eMail mit der TAB an unsere speziell hierfür eingerichtete eMail-Adresse tab@DIN-14675.de

TABs der Feuerwehr

kostenloser TAB Download unter www.DIN-14675.de



Unternehmensberatung Wenzel

info@DIN-14675.de / 0800 - 34614675

- Beratung zur DIN 14675 Zertifizierung
- Online-Schulungen rund um Brand- und Sprachalarmanlagen
- kostenlose Datenbank TAB's der Feuerwehr
- Datenbank zertifizierter Unternehmen

Technische Anschlussbestimmungen für Brandmeldeanlagen im Schutzbereich der Feuerwehr Nürnberg (TAB)

Vorwort

Die vorliegenden Technischen Anschlussbestimmungen für Brandmeldeanlagen im Schutzbereich der Feuerwehr Nürnberg (im weiteren Text als TAB bezeichnet) dienen der Vereinheitlichung der Betriebsbedingungen, um eine wirksame Alarmverfolgung zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sachwerten durch die Feuerwehr für die Zukunft gewährleisten zu können. Eine effiziente und rasche Früherkennung ist die Grundlage für den bestmöglichen Schutz der Bevölkerung.

Diese TAB sind die Grundlage für die Projektierung, Ausführung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr der Stadt Nürnberg. Sie sind neben den einschlägigen Normen und Vorschriften, für die an das von der Feuerwehr überwachte Brandmeldenetz der Stadt Nürnberg (öffentliches Brandmeldenetz) angeschlossenen Brandmeldeanlagen, verbindlich.

Hier wurden alle weitergehenden Hinweise bezüglich der Forderungen an Brandmeldeanlagen, die an das von der Feuerwehr überwachte Brandmeldenetz der Stadt Nürnberg (öffentliches Brandmeldenetz) über einen Feuermelder (Übertragungseinrichtung) aufgeschaltet werden sollen, zusammengefasst.

Um eine stete Alarmierung zu gewährleisten, werden die „Technischen Anschlussbestimmungen“ entsprechend dem Stand der Technik aktualisiert.

Die jeweils im Internet unter dem Hyperlink

https://online-service2.nuernberg.de/intelliform/forms/n/370_fw/370_fw_f_technabschlussbest/show

veröffentlichte aktuelle Version ist verbindlich.

Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Jakobsplatz 20 (Feuerwache 3)
90402 Nürnberg
Tel.: 09 11 / 2 31-60 60
Fax: 09 11 / 2 31-60 69

Verwaltung

Regenstraße 4 (Feuerwache 4)
90451 Nürnberg
Tel.: 09 11 / 2 31-60 70
Fax: 09 11 / 2 31-60 54

Elektro- und Kommunikationstechnik

Reutersbrunnenstraße 63 (Feuerwache 1)
90429 Nürnberg
Tel.: 09 11 / 2 31-61 53
Fax: 09 11 / 2 31-61 90

Funktechnik

Regenstraße 4 (Feuerwache 4)
90451 Nürnberg
Tel.: 09 11 / 2 31-60 34
Fax: 09 11 / 2 31-61 85

Inhaltsverzeichnis

1	ANTRAGSTELLUNG	3
2	ALLGEMEINE BETRIEBSBEDINGUNGEN	3
3	KONZEPT UND AUSFÜHRUNGSPLANUNG	5
4	LEITUNGSNETZ	5
5	ÜBERTRAGUNGSEINRICHTUNG	7
6	BRANDMELDEZENTRALE MIT FEUERWEHR-INFORMATIONSZENTRUM	8
7	HANDDRUCKMELDER	9
8	AUTOMATISCHE BRANDMELDER	10
9	AUTOMATISCHE BRANDMELDER IN ZWISCHENDECKEN UND DOPPELBÖDEN	11
10	SONSTIGE AUSLÖSE- BZW. STEUERELEMENTE FÜR SICHERHEITSTECHNISCHE ANLAGEN	12
11	MELDERGRUPPEN	12
12	SELBSTTÄTIGE LÖSCHANLAGEN	13
13	FEUERWEHR-SCHLÜSSELDEPOT	14
14	SCHLÜSSELSCHRANK	15
15	FREISCHALTELEMENT	16
16	OPTISCHE INFORMATIONSMITTEL (BLITZLEUCHTE)	16
17	SONSTIGE OBJEKTBEZOGENE FORDERUNGEN	17
	ANHANG A (ANTRAG AUF ERRICHTUNG/KÜNDIGUNG EINES FEUERMELDERS (ÜE))	19
	ANHANG B (ERRICHTUNG FEUERWEHR-SCHLÜSSELDEPOT/FREISCHALTELEMENT (FSD/FSE))	20
	ANHANG C (CHECKLISTE FÜR DIE AUFSCHALTUNG)	21
	ANHANG D (SCHADENVERZICHTSERKLÄRUNG DURCH ELEKTRONISCHE SCHLIEßSYSTEME)	22
	ANHANG E (PROBEALARM DURCH WARTUNGSFIRMA)	23
	ANHANG F (TEXTVORGABEN/ -PROGRAMMIERUNG IM FAT)	24
	ANHANG G (ORTSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN)	25

1 Antragstellung

Der formale Antrag zur Aufschaltung eines Feuermelders an das öffentliche Brandmeldenetz der Stadt Nürnberg, die Errichtung eines Feuerwehrschlüsseldepots und des Freischaltelements, ist **frühzeitig** schriftlich vom Betreiber an die Feuerwehr zu stellen.

Stadt Nürnberg - Feuerwehr
Sachgebiet Elektro- und Kommunikationstechnik
Reutersbrunnenstraße 63
90429 Nürnberg

2 Allgemeine Betriebsbedingungen

2.1 Bestimmungen für Brandmeldeanlagen

Brandmeldeanlagen müssen den derzeit gültigen, einschlägigen Bestimmungen und Anforderungen entsprechen. Insbesondere sind das:

VDE 0800-1	Fernmeldetechnik - Allgemein
VDE 0108-4.1	Kabelanforderung E30 Verlegung
DIN 57833, VDE 0833	Gefahrenmeldeanlagen Teil 1 Allgemeine Festlegungen Teil 2 Festlegung für Brandmeldeanlagen (BMA)
DIN EN 54 Teil 1-14	Brandmeldeanlagen (Europanorm)
DIN 14661	Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)
DIN 14662	Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)
DIN 14675	Brandmeldeanlagen - Aufbau und Betrieb
DIN 4066	Hinweisschilder für die Feuerwehr
DIN 33404-3	Gefahrensignale für Arbeitsstätten
DIN 14095	Feuerwehrpläne

Alle hier auszugsweise und beispielhaft genannten Normen sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Brandmeldeanlagen muss geprüft, bescheinigt und instandgehalten werden.

Die Anforderungen der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung sind zu beachten.

Entsprechende schriftliche Bestätigungen (z.B. Wartungsvertrag) sind der Feuerwehr nachzuweisen.

2.2 Brandmeldeanlagen mit Anschluss an das öffentliche Brandmeldenet

Brandmeldeanlagen mit Anschluss an das öffentliche Brandmeldenet der Stadt Nürnberg setzen sich grundsätzlich aus folgenden Geräten bzw. Einrichtungen zusammen:

- Übertragungseinrichtung (ÜE)
- Brandmeldeanlage (BMA) mit Ersatzstromversorgung
- Brandmeldezentrale (BMZ) mit Feuerwehr-Informationszentrum
- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)
- Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)
- Brandmeldern bzw. Löschanlagen
- Beschilderung und Beschriftung
- Sofortige Verfügbarkeit der Objektschlüssel
durch eine ständig besetzte Stelle / Pforte mit eingewiesenem Personal (Schlüsselgewalt)
oder ersatzweise einem Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)
- Freischaltelement (FSE)

Hinweis: Diese Bezeichnungen werden im laufenden Text der TAB bindend verwendet.

Die Forderung für weitere, auf das jeweilige Objekt abgestimmte, technische Bedienelemente behält sich die Feuerwehr vor.

2.3 Änderungen oder Erweiterungen an Brandmeldeanlagen

Um Fehlinformationen der Einsatzkräfte vor Ort zu vermeiden, müssen Änderungen wie Neueinbauten oder Erweiterungen, bis zur Abnahme durch den verantwortlichen Sachverständigen, deutlich als solche an der BMZ gekennzeichnet werden.

Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der Brandmeldeanlagen erforderlich sind. Nur so können Irritationen bei Informationseinholung und Bedienung im Einsatz- sowie Überprüfungsfall vermieden werden.

Mitarbeitern der Feuerwehr, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist zu Überprüfungs Zwecken Zutritt zu allen Brandmeldeeinrichtungen im Objekt zu gewähren.

2.4 Instandhaltung von Brandmeldeanlagen

Brandmeldeanlagen müssen im Hinblick auf die ständige Funktionsbereitschaft (VDE 0833/DIN 14675) regelmäßig instandgehalten werden. Außerdem sind wiederkehrende Prüfungen erforderlich.

Probealarme der BMA über die ÜE zur betreffenden Wachzentrale bzw. zur Clearingstelle der Feuerwehr sind mit Vorankündigung per Fax/Mail und telefonischer Rücksprache durchzuführen.

2.5 Störungen an Brandmeldeanlagen

Mit der Störungsbeseitigung muss unverzüglich nach Eingang der Störmeldung begonnen werden (DIN 14675 und VDE 0833-2).

Grundsätzlich müssen die Arbeiten zur Störungsbeseitigung innerhalb von 24 Stunden beendet sein. Hiervon kann nur nach Rücksprache mit der Feuerwehr in begründeten Fällen abgewichen werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Störungen in der Brandmeldeanlage die Überwachung des Objekts nicht gewährleistet ist.

Insbesondere folgende Maßnahmen, auf Kosten des Betreibers, behält sich die Feuerwehr vor:

- Überprüfung der Brandmeldeanlage durch sachkundige Personen
- Trennung der Brandmeldeanlage von der ÜE mit unverzüglicher Meldung an die Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg

Die Feuerwehr haftet nicht für Kosten, welche durch Nichtbeachtung von Pflichten des Betreibers entstehen können.

Falschalarme werden von der Feuerwehr gemäß Art. 28 BayFwG nach der aktuell gültigen Satzung für den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr verrechnet.

Bei Störungen und Revisionsarbeiten an der Brandmeldeanlage sind die Handfeuermelder mit Sperrschildern „Außer Betrieb“ (DIN 14675) zu versehen. Das hauseigene Personal ist zu unterrichten, dass in diesem Fall die Alarmierung der Feuerwehr über das öffentliche Fernsprechnet, Notruf 112, erfolgen muss.

Beim Aufschalttermin sind vom Betreiber mindestens drei beauftragte Personen mit Namen und Telefonnummer zu benennen, die im Bedarfsfall (z.B. Alarmauslösung, Störungen in der BMA), auch außerhalb der Betriebszeit, als verantwortliche Gesprächspartner zur Verfügung stehen. Die erreichte Person ist verpflichtet, sich unverzüglich selbst zum Objekt zu begeben oder eine andere handlungsbefugte Person hiermit zu beauftragen.

2.6 Zugangsmöglichkeit zur Brandmeldeanlage

Der gewaltlose Zutritt im Alarmfall zu allen mit Brandmeldern, bzw. mit selbsttätigen Löschanlagen geschützten Räumen, ist 24 Stunden täglich sicherzustellen (DIN 14675 und VDE 0833-2).

Ist dies nicht möglich, so ist auf Antrag des Betreibers der baulichen Anlage ein FSD der Klasse 3 (Geräteanforderung nach VdS-Richtlinie) zu installieren.

Die Sabotagemeldung ist an ein ständig besetztes VdS-zertifiziertes Wach- und Sicherheitsunternehmen zu übertragen.

3 Konzept und Ausführungsplanung

Zur Planung, Ausführung und Wartung der BMA sind nur Fachfirmen zu beauftragen.

Rechtzeitig vor Planungsbeginn sind zusammen mit Vertretern der Feuerwehr (Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz sowie Elektro- und Kommunikationstechnik) den Standort des Anlaufpunkts, der Blitzleuchte, des FSD, des FSE und der Hauseinführung des Feuerwehrnetzes abzustimmen und festzulegen.

4 Leitungsnetz

4.1 Leitungsnetz der Brandmeldeanlage

Das Leitungsnetz der Brandmeldeanlage und Leitungsführung zu weiteren Bestandteilen der Brandmeldeanlage sind nach VDE und den derzeit gültigen Vorschriften und Bestimmungen auszuführen.

4.2 Bauseitige Leistungen

Die ÜE wird an das von der Feuerwehr überwachte Brandmeldernetz der Stadt Nürnberg (öffentliches Brandmeldernetz) aufgeschaltet. Dieses Brandmeldernetz wird von der Feuerwehr bis zur Grundstücksgrenze zur Verfügung gestellt.

Auf dem eigenen Grundstück ist ein Kabelschutzrohr aus PVC-U, nach DIN 8061/8062 und DIN 16873 mit angeformter Steckmuffe, mit eingeklebtem Dichtring und Einstecktiefenmarkierung am Steckende (Steckmuffe als Langmuffe mit Mitteldichtring), ausgeführt in Baulängen 6,0 m, tiefschwarz, Abmessung 110 x 3,2 mm, mit einer Mindestüberdeckung von 0,7 m zum Hausanschlussraum seitens des Bauherrn, zu erstellen.

Dieses Kabelschutzrohr ist ausschließlich für die Nutzung von Kabeln der Feuerwehr vorzuhalten.

Bei Änderungen am Kabelnetz seitens des Netzbetreibers (Feuerwehr), ist vom Eigentümer eine Gestattung zur Anpassung des Übertragungswegs zuzulassen. Sollten hierbei Kosten entstehen, werden diese von der Feuerwehr getragen.

Die Einführung des Kabelschutzrohrs in das Gebäude sowie die Abdichtung Rohr gegen Hauswand ist ebenso vom Bauherrn zu erstellen. Nach der Hauseinführung wird von der Feuerwehr ein Hausübergabepunkt gesetzt und ein Kabel in das Leerrohrnetz eingebracht. Die Abdichtung des Kabels zum Kabelschutzrohr wird seitens der Feuerwehr erstellt. Die Verbindung vom Übergabepunkt zur ÜE ist mit einem E30 Kabel und E30 Verlegung auszuführen.

Bei Bedarf können nach Absprache entsprechende Formteile mit Biegeradius R_m größer/gleich 1 m zur Richtungsänderung eingebaut werden.

Frühzeitig vor Baubeginn ist ein **Abstimmungsgespräch** betreffend des Übergabepunkts und die Verlegung des bauherreneigenen Kabelschutzrohrs zum feuerwehreigenen Leerrohr mit der Bauleitung der Feuerwehr zwingend erforderlich.

Es ist für den Bauherrn sinnvoll, die weiterführenden Arbeiten auf seinem Grundstück mit den anderen Spartenträgern zeitgleich abzustimmen bzw. ausführen zu lassen.

Der Feuerwehr ist spätestens am Aufschaltertermin ein bemaßter Plan mit der Lage des bauseitig verlegten Leerrohrs zu überlassen.

4.3 Anbindung der ÜE

Die Verbindung zwischen der ÜE im Feuerwehr-Informationszentrum und dem Übergabepunkt des öffentlichen Brandmeldernetzes ist mit geeigneten Fernmeldekabeln (2x2x0,8) in E30 auszuführen.

Störungen an dieser Leitung sind durch den Betreiber unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

Für die Verbindungsleitungen zwischen der ÜE und der aufzuschaltenden Brandmeldeanlage sind geeignete Fernmeldekabel 4x2x0,6 mm Durchmesser in Farbe rot zu verwenden.

Gegebenenfalls wird von der Feuerwehr ein Modem als Übertragungseinrichtung gesetzt, hierfür muss eine 230V Stromversorgung in Form eines Abzweigkastens vorhanden sein.

Die Übertragung der Daten zur ILS erfolgt per Mobilfunk über das LTE-Netz und einer DSL-Verbindung eines externen Fernmeldedienstleisters.

Es wird eine sichere Verbindung in das Mobilfunknetz benötigt. Sollte die Feldstärke am Aufstellungsort nicht ausreichen, muss eine geeignete Außenantenne für das Modem vorgesehen werden.

Zum Übergabepunkt des externen Fernmeldedienstleisters ist eine E30 Verbindungsleitung 2x2x0,8 vorzusehen.

Bei dieser Art der Anbindung an die Feuerwehr müssen zusätzlich die unter 4.2 beschriebenen Vorgaben der Anbindung mit vorgesehen werden.

Die Energieversorgung der Übertragungseinrichtung ist durch den Betreiber sicherzustellen.

Für die ÜE sind geeignete Überspannungsschutzmaßnahmen vorzusehen.

5 Übertragungseinrichtung

5.1 Voraussetzung zur Aufschaltung

Mindestens zwei Wochen vor der gewünschten Aufschaltung, muss ein Termin mit dem Sachgebiet Elektro- und Kommunikationstechnik der Feuerwehr vereinbart werden.

Um die beantragte Aufschaltung vornehmen zu können, müssen zum Zeitpunkt der Aufschaltung alle geforderten Unterlagen vorgelegt und die Bedingungen erfüllt sein.

Kann am vereinbarten Aufschalttermin die ÜE aufgrund vom Antragsteller zu vertretenden Gründen nicht aufgeschaltet werden, werden ihm gegenüber die in tatsächlicher Höhe angefallenen Kosten des Aufschaltversuchs erhoben, insbesondere Personal- und Fahrzeugkosten. Gleiches gilt bei einer erforderlichen Nachschau.

Abnahmen werden von der Feuerwehr nicht durchgeführt.

5.2 Aufschaltung

Die Art der ÜE, die technische Aufschaltung der ÜE an die Brandmeldeanlage, sowie das Verfahren zur Rückstellung der ausgelösten ÜE ist mit der Feuerwehr abzustimmen.

Die ÜE ist Eigentum der Feuerwehr und liegt ausschließlich in deren Zuständigkeitsbereich.

Diese führt im Abstand von drei Monaten die regelmäßige Instandhaltung und Funktionsprüfung der ÜE durch. Die hierfür entstehenden Kosten sind mit den monatlichen Gebühren abgedeckt.

Die zur Aufschaltung der ÜE benötigten externen Leitungswege sind ausschließlich bei der Feuerwehr zu beantragen. Die ÜE wird von der Feuerwehr bereitgestellt. Die Leergehäuse sind bei der Feuerwehr (Elektro- und Kommunikationstechnik) abzuholen und durch den Betreiber montieren zu lassen. Die Platine wird bei der Aufschaltung durch die Feuerwehr eingebaut.

Die Aufschaltung der ÜE an das öffentliche Brandmeldenetz erfolgt durch die Feuerwehr.

6 Brandmeldezentrale mit Feuerwehr-Informationszentrum

6.1 Allgemeine Hinweise zu Brandmeldezentralen

Der Anlaufpunkt der Feuerwehr wird als BMZ bezeichnet, hier befindet sich die abgesetzte Anzeige- und Bedieneinrichtung im Feuerwehr-Informationszentrum.

Der Raum der BMZ ist nach DIN 14675 auszustatten und zu überwachen.

6.2 Technische Ausstattung

- FAT nach DIN 14662
Das FAT ist mit einem Halbzylinder der „Nürnberger Feuerwehrschießung N1“ zu versehen.
Die Klartextanzeige des FAT ist nach Vorgabe der Feuerwehr zu programmieren.
Dient ein FAT den Einsatzkräften als Informationsmittel an mehreren Anfahrtspunkten, so sind hier ebenfalls Feuerwehr-Laufkarten bereitzuhalten.
- FBF nach DIN 14661
Das FBF ist mit einem Halbzylinder der „Nürnberger Feuerwehr-Schließung N1“ zu versehen.
- ÜE
Die ÜE ist unterhalb des FBF zu montieren.
- Laufkarten
Die nach DIN 14675 geforderten Laufkarten sind nach Vorgaben der Feuerwehr anzufertigen und von dieser freigegeben zu lassen.
Die Arbeitshilfe hierzu kann bei der Feuerwehr (Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz) angefordert werden.
- Aktuelles Meldergruppenverzeichnis, laminiert, DIN A 4
- Feuerwehrplan
Der Feuerwehrplan ist nach den Vorgaben der Feuerwehr anzufertigen und von dieser freigegeben zu lassen.
Die Arbeitshilfe hierzu kann bei der Feuerwehr (Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz) angefordert werden. Hinweis:
Laufkarten, Feuerwehrpläne und Meldergruppenverzeichnis sind in geeigneten Aufnahmen zu hinterlegen.
- Sperrschilder, Reservegläser für Handdruckmelder, Schlüssel für Handdruckmelder, Betriebshandbuch.

6.3 Weitere anlagentechnische Bedienelemente und Unterlagen

Im Bedarfsfall sind für den Feuerwehreinsatz weitere relevante Bedienelemente für sicherheitstechnische Anlagen vorzuhalten wie:

BOS-Objektfunkanlage nach TB-OF,

Feuerwehr-Sprechstelle,

Sprechstelle Feuerwehr-Aufzug und Schlüsselkasten für Feuerwehr-Aufzugschlüssel,

geeignete Plattenheber,

RWA-Bedienstellen,

Entrauchungstableau,

Schlüsselkasten bzw.

Gefahrstoffinformationsblätter.

6.4 Standort und bauliche Anforderungen

Der Standort für den Anlaufpunkt ist immer mit der Feuerwehr (vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz) abzustimmen sowie mit einem Schild DIN 4066 mit der Aufschrift „BMZ“ zu kennzeichnen.

Er ist so zu wählen, dass er direkt vom Objektzugang zu erreichen und mindestens F 30 zu übrigen Gebäudeteilen abgetrennt ist. Der Raum muss ausreichend beleuchtet, beheizt, trocken und verschließbar sein und mit einem geeigneten automatischen Brandmelder überwacht sein.

6.5 Unteranlagen

Sind mehrere Brandmeldeanlagen an gleicher Stelle vorhanden, muss jede Zentrale direkt die ihr zugeordnete ÜE auslösen. Eine gegenseitige Beeinflussung ist auszuschließen.

Eine stufenweise Aufschaltung (Kaskadierung) mehrerer Brandmeldeanlagen von verschiedenen Standorten als sogenannte Unterzentralen ist aus einsatztaktischen Gründen nicht zulässig.

Werden Zentralen in Netz- oder Ringbustechnik untereinander verschaltet, muss gewährleistet sein, dass die Zentraleinheiten die Ansteuerung der ÜE, die Rückstellung der ausgelösten Meldergruppen am FBF sowie die Anzeige der jeweiligen Melder am FAT gegeben ist.

6.6 Beschilderung nach DIN 4066

Der Weg von der Anfahrsstelle der Feuerwehr auf öffentlichem Grund bis zur BMZ und gegebenenfalls weiter zur Sprinklerzentrale, ist mit Schildern nach DIN 4066 mit der Aufschrift „BMZ“ bzw. „SPZ“ (im Bedarfsfall mit rechts- oder linksweisendem Richtungspfeil) so zu kennzeichnen, dass der Weg eindeutig angegeben ist.

7 Handdruckmelder

7.1 Gehäusefarbe und Beschriftung von Handdruckmeldern

Die Beschriftung des Bedienschildes ist nach DIN EN 54-11 auszuführen.

Die Gehäuse der Handfeuermelder welche bei Betätigung des Melders unmittelbar die Feuerwehr verständigen, tragen die Aufschrift „Feuerwehr“ oder die Beschriftung nach DIN EN 54-11 und sind in der Farbe rot (RAL 3000) auszuführen.

Die Melder sind mit Meldergruppennummer und Meldernummer zu beschriften (z.B. 4/1, 4/2). Diese Beschriftung ist auf dem Bedienschild hinter der Glasscheibe, im sichtbaren Bereich (Farbe schwarz auf weiß; Schrifthöhe 8 mm) anzubringen.

7.2 Montage von Handdruckmeldern

Es sind Aufputz-Handdruckmelder zu montieren.

Handdruckmelder sind in einer Höhe (bis Mitte Druckknopf gemessen) von 1,4 m über dem Fertigfußboden anzuordnen. Abweichungen hiervon sind in begründeten Einzelfällen möglich.

Handdruckmelder sind auf einem festen unbeweglichen Untergrund zu befestigen. Die rote Gehäusevorderseite mit der Aufschrift „Feuerwehr“ sowie eine Umlaufkante von mindestens 5 mm (bei versenktem Einbau) muss voll sichtbar bleiben. Die Gehäusetür muss hierbei mindestens noch im rechten Winkel zu öffnen sein.

7.3 Zusammenschaltung von Handdruckmeldern

Die Feuerwehr empfiehlt, abweichend von den einschlägigen Vorschriften, folgende Hinweise zu beachten:

In Treppenträumen sind die einzelnen Handdruckmelder jeweils von der Eingangsebene aufwärts zusammenzuschalten.

Ist mehr als ein Untergeschoss bzw. mehrere Obergeschosse vorhanden, sind die Handdruckmelder vom Erdgeschoss nach unten bzw. vom Erdgeschoss nach oben zusammenzuschalten.

8 Automatische Brandmelder

8.1 Beschriftung von automatischen Brandmeldern

Automatische Brandmelder sind mit der Meldergruppennummer und Meldernummer zu beschriften (z.B. 10/1, 10/2, 10/3). Die Größe dieser Melderbeschriftung ist der jeweiligen Raumhöhe (siehe Tabelle) sowie der Deckengestaltung anzupassen. Die Beschriftung muss ohne Hilfsmittel leicht und sicher abgelesen werden können. Die Beschriftung ist schwarz auf gelb bzw. schwarz auf weiß auszuführen. Die Befestigung der Schilder ist dauerhaft auszuführen.

Raumhöhe	Schildgröße	Zifferngröße
bis 4 m	mind. 60 x 20 mm	mind. 14 mm
bis 6 m	mind. 80 x 25 mm	mind. 16 mm
bis 8 m	mind. 100 x 30 mm	mind. 20 mm
bis 12 m	mind. 150 x 50 mm	mind. 30 mm
über 12 m	Sondergröße nach Vereinbarung	

Die angegebenen Schriftgrößen können nur als unverbindliche Werte angesehen werden, da die Schriftgröße stark von der Deckenausleuchtung und ihrer Farbe abhängig ist.

8.2 Montage von automatischen Brandmeldern

Alle automatischen Brandmelder sind so anzubringen, dass die optischen Anzeigen und die Beschriftungen vom Raumzugang aus, wie in den Feuerwehr-Laufkarten dargestellt, sichtbar sind.

Sind automatische Brandmelder durch Einbauten verdeckt oder nur eingeschränkt sichtbar, so ist der Melderstandort durch abgehängte Schilder und/oder mittels Einzelanzeigen nach DIN 14623 zu kennzeichnen.

Hinweisschilder nicht einsehbarer Melder sind gelb/schwarz in Absprache mit der Feuerwehr auszuführen. Gleiches gilt auch für Melderbeschriftungen in besonderen Objekten z.B. in Tunnels usw.

8.3 Spezielle automatische Melder

Spezielle automatische Melder, wie Flammenmelder, lineare, optische und thermische Meldesysteme, sowie Rauchansaugsysteme sind grundsätzlich je Auswerteeinheit auf eine eigene Meldergruppe zu schalten.

Spezielle Meldersysteme (Infrarotmessstrecken, Rauchansaugsysteme, Fühlerrohrsysteme und ähnliche) werden grundsätzlich nur auf die Übertragungseinrichtung aufgeschaltet, wenn dies vorher mit der Feuerwehr abgesprochen wurde.

Werden automatische Brandmelder (maximal 10) in einer Meldergruppe, in einem Flur bzw. Gebäudeabschnitt auf mehr als fünf zusammenhängende Räume verteilt, sind an den Zugangstüren zu jedem dieser Räume Einzelanzeigen nach DIN 14623 erforderlich, wenn diese Räume nur vom gleichen Flur/Gang aus zu betreten sind.

Bei Verwendung der BMZ-Technik mit Meldereinzelnennung kann auf die Forderung von Einzelanzeigen verzichtet werden.

8.4 Automatische Melder zur Steuerung von Funktionen

Werden automatische Melder ausschließlich zur Steuerung von stationären Löschanlagen oder zur Steuerung anderer Funktionen verwendet, so sind diese mit dem Schriftzug „Steuermelder“ als solche zu kennzeichnen.

Steuermelder dürfen nicht auf die Brandmeldeanlage aufgeschaltet werden.

Sie dürfen die Übertragungseinrichtung nicht auslösen und werden von der Feuerwehr nicht bedient.

8.5 Rauchansaugsysteme

Zum raschen Auffinden eines Brandherdes sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Bei der Raumüberwachung sollte die Fläche, welche durch eine Meldergruppe eines Rauchansaugsystems überwacht wird, maximal 800 m² betragen.
- Es ist darauf zu achten, dass die gesamte Überwachungsfläche vom Zugang her möglichst frei einsehbar ist.
- Räume die durch Trennwände in einzelne Bereiche unterteilt sind (z.B. Kombibüros) müssen einsehbar sein. Die Überwachungsfläche darf hierbei 400 m² nicht überschreiten.
- Die Anzahl von fünf Räumen pro Meldergruppe darf nicht überschritten werden, wenn es sich um geschlossene Räume handelt (die maximale Fläche aller fünf Räume ist hierbei auf 400 m² zu beschränken).
- Wird das System in Doppelböden bzw. Zwischendecken eingebaut, darf in Fluren und Räumen die Überwachungsfläche nicht größer als jeweils 250 m² sein.
- Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten sind ca. alle 40 m² Erkundungsöffnungen vorzusehen.
- Bei Überwachung elektronischer Hochspannungsanlagen (Schaltanlagen, Trafos), ist die Auswerteeinheit außerhalb des elektrischen Sicherheitsbereichs anzubringen.

9 Automatische Brandmelder in Zwischendecken und Doppelböden

9.1 Beschriftung von automatischen Brandmeldern in Zwischendecken und Doppelböden

Die Standorte von nicht sichtbar installierten automatischen Brandmeldern, z.B. in

- Doppelböden oder
- Zwischendecken

sind mit gelben Punkten (50 - 100 mm Durchmesser) fest und dauerhaft zu markieren.

Zusätzlich ist die Meldernummer und die Meldergruppennummer an der Revisionsklappe oder an der Kennzeichnung anzubringen. Des Weiteren ist die gleiche Beschriftung am Befestigungspunkt des Melders anzubringen.

9.2 Montage von automatischen Brandmeldern in Doppelböden

Brandmelder in Doppelböden sind so zu montieren, dass durch Umklappen des Brandmelders die Funktionsanzeige sichtbar wird.

Bodenplatten, unter denen Brandmelder angebracht sind, dürfen weder verschraubt noch mit Einrichtungsgegenständen verstellt sein. Sie müssen mit einem Saug- bzw. Krallenheber abgehoben werden können. Die Bodenplatten sind mit einem geeigneten Befestigungsmaterial dauerhaft gegen Vertauschen zu sichern.

Die erforderlichen Saug- bzw. Krallenheber sind unmittelbar beim FIZ anzubringen und gegen unberechtigtes Entnehmen zu sichern. Das Aufbewahrungsbehältnis (Schrank, Halterungen oder geschlossenes Gehäuse) ist mit einer „Nürnberger Feuerwehrschißung N1“ zu versehen und mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „**Nur für Feuerwehr**“ zu beschriften.

9.3 Montage von automatischen Brandmeldern in Zwischendecken

Jeder nicht sichtbare Brandmelder in Zwischendecken muss leicht und ohne Hilfsmittel über Revisionsklappen zugänglich sein. Diese Revisionsklappen müssen mindestens ein Maß von 400 x 400 mm aufweisen. Die Revisionsklappen sind gegen Herabfallen zu sichern.

Bei abgehängten Decken, die höher als drei Meter über dem Fußboden montiert sind, muss eine geeignete Aufstiegshilfe vorgehalten werden. Die Art der Aufstiegshilfe und der Standort für die Bereitstellung sind mit der Feuerwehr (Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz) abzustimmen.

10 Sonstige Auslöse- bzw. Steuerelemente für sicherheitstechnische Anlagen

Gehäusefarbe und Beschriftung von Steuertasten sind den derzeit gültigen Richtlinien und Normen sowie den Anforderungen der Feuerwehr anzupassen.

Folgende Gehäuse von Steuertasten sind jedoch in der jeweils angegebenen Farbe auszuführen und im Klartext eindeutig zu beschriften:

- Handauslösung der Rauch- und Wärmeabzugesanlage orange, RAL2011
- Handauslösung für Löschanlagen gelb, RAL1004
- Ausschaltvorrichtungen für Stromversorgung nach VDE
- Handauslösung hausinterne Alarmierung blau, RAL 5009

11 Meldergruppen

VDE 0833 Teil 2 Punkt 6.2 ist zu beachten.

Innerhalb von Brandabschnitten sind automatische Brandmelder grundsätzlich Geschossweise zusammenzufassen.

Meldergruppen in Treppenträumen sind abschnittsweise ab einer Bezugsebene (z.B. Ebene 0 oder EG) aufwärts und abwärts aufzuteilen.

Doppelboden-, Zwischendecken- sowie Sondermelder sind je nach Bereich getrennt auf eigene Meldergruppen zu schalten.

Im Einzelfall kann es aus einsatztaktischen Gründen notwendig sein, die Anzahl der Melder je Meldergruppe zu beschränken.

Bis zu 32 automatische Brandmelder je Meldergruppe sind möglich, wenn die Meldergruppe innerhalb eines Raumes verläuft und dieser vom Zugang her überschaubar ist.

Innerhalb einer Meldergruppe ist die Kombination von automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern unzulässig. Eine Kombination von Meldern mit unterschiedlicher physikalischer Ansprechschwelle (Rauch, Wärme, usw.), innerhalb einer Meldergruppe mit automatischen Brandmeldern, ist jedoch zulässig.

Werden die Melder mehrerer Räume zu einer Meldergruppe (keine Einzelmelderkennzeichnung an der BMZ vorhanden) zusammengefasst, müssen diese außerhalb dieser Räume (z.B. im Flur) mit einer optischen Kennzeichnung (rotes Blinklicht) versehen werden.

Automatische Brandmelder, die ausschließlich zur Steuerung technischer Einrichtungen dienen, dürfen nicht auf die Brandmeldeanlage geschaltet werden. Diese Melder sind in Absprache mit der Feuerwehr entsprechend zu kennzeichnen.

12 Selbsttätige Löschanlagen

Bei selbsttätigen Löschanlagen (z.B. Sprinkleranlagen, CO₂-Löschanlagen, usw.) ist für jeden Löschbereich eine eigene Meldergruppe vorzusehen.

Bei Sprinkleranlagen ist darauf zu achten, dass die Sprinklergruppennummer gleich der Meldergruppennummer ist.

Sprinklergruppe 1 = Meldergruppe 1

12.1 Auslösung der Übertragungseinrichtung

Die ÜE wird bei Löschanlagen entweder durch einen selbstrückstellenden Druckschalter, der beim Ausströmen des Löschmittels anspricht oder über eine durch den VdS zugelassene Schnittstelle, die an eine eigene Meldergruppe der BMZ angeschaltet ist, ausgelöst.

Der ausgelöste Zustand einer selbsttätigen Löschanlage ist im FBF auf dem dafür vorgesehenen Feld (Löschanlage ausgelöst) optisch anzuzeigen.

Die ÜE muss nach Auslösung einer selbsttätigen Löschanlage sofort angesteuert werden!

Im Einvernehmen mit dem Betreiber darf die automatische Löschanlage zu Prüfzwecken der Brandmeldeanlage über die Taste „Brandfallsteuerung“ abgeschaltet werden können (siehe DIN 14661).

12.2 Sprinkleranlagen mit Strömungswächter

Sprinklergruppen, deren Überwachungsbereiche durch Strömungswächter unterteilt sind, müssen so ausgeführt sein, dass alle Bereiche durch Strömungswächter lückenlos angezeigt werden.

Strömungswächter sind je Bereich einzeln auf einem Anzeigetableau darzustellen und im ausgelösten Zustand jeweils durch eine optische Anzeige (rot) zu signalisieren. Für jeden Bereich ist eine eigene Feuerwehr-Laufkarte vorzuhalten.

Bei Verwendung eines FAT kann im Einvernehmen mit der Feuerwehr die Ansteuerung der Strömungswächter auch hier angezeigt werden.

Strömungswächter dürfen die ÜE nicht auslösen!

12.3 Beschriftung von Sprinklergruppen bzw. Löschbereiche

Die Beschriftung der Sprinklergruppenventile bzw. Löschbereiche von stationären Löschanlagen müssen Folgendes enthalten:

- Meldergruppennummer
- Sprinklergruppennummer bzw. Löschbereichsnummer
- Wirk- bzw. Schutzbereich

Beispiele zur Beschriftung von Sprinklergruppenventile bzw. Löschbereiche:

Meldergruppe 1	Meldergruppe 2
Sprinklergruppe 1	CO ₂ -Löschbereich 1
Garage	EDV-Raum
1. UG	1. OG

13 Feuerwehr-Schlüsseldepot

Es ist ein Generalschlüssel auf Kosten und Risiko des Betreibers für das Gesamtobjekt im FSD vorzusehen. Dieser stellt bei ausgelöster BMA und ÜE den gewaltfreien Zutritt zu allen mit Brandmeldern und selbsttätigen Löschanlagen geschützten Räumen im Alarmfall für die Feuerwehr sicher.

Der hierzu erforderliche Halbzylinder muss aus der Schließanlage des Objekts stammen und in 45-Grad-Schritten verstellbar sein. Beides ist bei der Aufschaltung der Brandmeldeanlage vom Betreiber vorzuhalten.

Es sind zwei überwachte Generalschlüssel zu hinterlegen. Die Art und Anzahl der Schlüssel, sowie die genaue Position des FSD ist mit der Feuerwehr (Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz) vor Einbau abzustimmen.

Das feuerwehreigene Zylinderschloss für das FSD wird, auf Anforderung des Betreibers, von der Feuerwehr für den Tag der Aufschaltung zum Einbau bereitgehalten.

Aus eventuellem Missbrauch der im FSD hinterlegten Schlüssel können keine Haftungsansprüche gegenüber der Stadt Nürnberg geltend gemacht werden.

Bei Einbau eines FSD wird immer der Einbau eines FSE erforderlich.

13.1 Montagehinweise für FSD

Die Einbauhöhe der FSD-Unterkante beträgt mindestens **0,80 m** und höchstens **1,40 m** über dem Fertigfußboden.

Es wird nur der FSD Klasse 3, welcher der technischen VdS-Richtlinie 2105 entspricht, zugelassen.

FSD der Klasse 3 dürfen ausschließlich bei ausgelöster BMA und ÜE von der Feuerwehr zu öffnen sein.

Um eine einwandfreie Funktion des FSD sicherzustellen, sind die Einbauhinweise der FSD-Hersteller, die DIN 14675/A2 und die VdS-Richtlinie 2105 zu beachten.

13.2 Sabotagealarm

Der Sabotagealarm muss an ein ständig besetztes, vom Verband der Schadenversicherer (VdS) zertifiziertes Wach- und Sicherheitsunternehmen weitergeleitet werden.

Die Sabotagemeldung muss im FAT angezeigt werden.

Aus eventuellem Missbrauch, welcher z.B. durch Manipulation über das FSD entsteht, können keine Haftungsansprüche gegenüber der Stadt Nürnberg geltend gemacht werden.

Es ist nicht zulässig, dass bei Sabotage bzw. Einbruchalarm die ÜE ausgelöst wird.

13.3 Elektronische Schließsysteme

Es sind mechanische Schließsysteme vorzuziehen.

Elektronische Schließsysteme, deren Zugangsberechtigung mittels „Codekarte“ erfolgt, sind nicht zulässig.

Um die passiven elektronischen Schließsysteme als General-, oder Bereichsschließung einsetzen zu können, müssen die im Folgenden angeführten Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Verwendung von elektronischen Schließsystemen ist nur mit Einvernehmen der Feuerwehr auf schriftlichen Antrag möglich.
- Bei Hinterlegung des elektronischen Schlüssels im FSD ist vom Betreiber die „Schadenverzichtserklärung durch verwendete Schließsysteme“ der Feuerwehr zu unterzeichnen.

14 Schlüsselschrank

Besteht seitens des Betreibers die Notwendigkeit mehr Schlüssel zu deponieren, kann nach Abstimmung zwischen Betreiber, gegebenenfalls dessen Versicherung und der Feuerwehr (Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz) ein Schlüsselschrank verwendet werden.

Der Schlüsselschrank ist direkt beim Anlaufpunkt zu installieren und mit einem Schild nach DIN 4066 (weißes Schild, roter Rand mit schwarzer Aufschrift „Schlüsselschrank“) zu kennzeichnen.

Die Tür des Schrankes ist mit einer elektrischen Verriegelung auszustatten. Die Entriegelung erfolgt über die ausgelöste Brandmeldeanlage oder durch einen Schließzylinder des Generalschlüssels mechanisch.

Um im Bedarfsfall das Freischalten aller Schlüssel im Schlüsselschrank zu ermöglichen, muss ein Schließzylinder der „Nürnberger Feuerwehrschießung N1“ eingebaut werden. Der Schlüsselschalter hierfür ist vom Betreiber vorzusehen und zu installieren.

Die Brandmeldeanlage muss sich zurückstellen lassen, auch wenn nicht alle Schlüssel im zugeordneten Steckplatz hinterlegt wurden.

Am Schlüsselschrank muss erkennbar sein, wenn nicht alle Schlüssel deponiert sind. Sind alle Schlüssel deponiert, muss die Tür verriegeln.

Aus eventuellem Missbrauch der im Schlüsselschrank hinterlegten Schlüssel können keine Haftungsansprüche gegenüber der Stadt Nürnberg geltend gemacht werden.

15 Freischaltelement

Das FSE muss eine Geräteanforderung nach VdS-Richtlinie besitzen. Die Betätigung hat über einen Schlüsselschalter mit Profilhalbzylinder DIN 18252 entsprechend der Vorgabe durch die vorhandene feuerwehrspezifische Schließung zu erfolgen. Das Zylinderschloss hierfür wird, auf Anforderung des Betreibers, von der Feuerwehr für den Tag der Aufschaltung zum Einbau bereitgehalten.

Installiert wird das FSE in einer gedachten horizontalen oder vertikalen Linie unmittelbar unter- oder oberhalb bzw. rechts oder links des FSD. Die genaue Position ist mit der Feuerwehr (Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz) vor Einbau festzulegen.

Aus eventuellem Missbrauch, welcher z.B. durch Manipulation über das FSE entsteht, können keine Haftungsansprüche gegenüber der Stadt Nürnberg geltend gemacht werden.

Die Auslösung über das FSE darf die Brandfallsteuerung und den Räumungsalarm der Brandmeldeanlage nicht beeinflussen.

16 Optische Informationsmittel (Blitzleuchte)

Die Blitzleuchte ist in unmittelbarer Nähe des FSD anzubringen.

Der Standort sowie die technische Ausführung sind vor Einbau mit der Feuerwehr (Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz) abzuklären.

Diese Informationsleuchte kann mit der Stromversorgung der Brandmeldeanlage betrieben werden. Sie muss von der Brandmeldeanlage überwacht werden und ist generell mit der Signalanzeige „ÜE ausgelöst“ an der Brandmeldeanlage parallel zu schalten; d.h. die optische Information darf nur angesteuert werden, wenn die ÜE tatsächlich ausgelöst hat.

Die Blitzleuchte darf nicht durch die Taste „Brandfallsteuerung“ im FBF deaktiviert werden.

Bei Bedarf wird eine zweite Blitzleuchte gefordert.

17 Sonstige objektbezogene Forderungen

- a) Bei Alarmauslösung durch die Brandmeldeanlage sind evtl. vorhandene Be- und Entlüftungsanlagen (nicht Entrauchungsanlagen) von der BMZ abzuschalten. Sonderregelungen hierzu sind mit der Feuerwehr (Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz) schriftlich zu vereinbaren.

- b) Bei einer/einem mit einer Brandmeldeanlage abgesicherten Tiefgarage/Parkhaus ist an der Zufahrt eine Warnleuchte mit dem Hinweis „Stopp, nicht einfahren, Feuer!“ anzubringen.
Bei ampelgeregelten Einfahrten genügt die Ampelanzeige „Rot“. Die Ansteuerung der entsprechenden Signalgeber muss durch die BMZ erfolgen.
Die ungehinderte Ausfahrt aus der Tiefgarage, dem Parkhaus ist jederzeit zu ermöglichen.

- c) Zugänge von Wohnanlagen zu Tiefgaragen bzw. von Tiefgaragen zu Wohnanlagen müssen für die Feuerwehr gewährleistet sein.

Anhänge/Anträge

- A Antrag auf Errichtung/Kündigung eine Feuermelders (ÜE) zur Feuerwehr
- B Errichtung Feuerwehr-Schlüsseldepot und Freischaltelement (FSD/FSE)
- C Checkliste für die Aufschaltung zur Feuerwehr
- D Schadenverzichtsverklärung durch elektronische Schließsysteme
- E Auslösen eines Hauptfeuermelders (Probealarm) durch die Wartungsfirma
- F Textvorgaben/-programmierung im Feuerwehr-Anzeigetableau
- G Auszug aus den ortsrechtlichen Bestimmungen



Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg - Feuerwehr
 Sachgebiet Elektro- und Kommunikationstechnik
 Reutersbrunnenstr. 63
 90429 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Feuerwehr

Tel.: +49 (0)9 11 / 2 31 - 61 53
 feuerwehr.nuernberg.de

Mailübermittlung an fw-anlagentechnik@stadt.nuernberg.de

Antrag auf Errichtung/Kündigung eines Feuermelders (ÜE) zur Feuerwehr

Antragsteller/in

Firma				
Ansprechpartner - Familienname		Vorname		Anrede
Straße		Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon/Mobilfunk	Telefax		E-Mail	

Anwesen

Straße		Hausnummer	Postleitzahl	Ort
				Nürnberg
weitere Angaben				

Antrag auf Errichtung

<input type="checkbox"/> Hiermit beantrage/n ich/wir für das oben genannte Anwesen die Errichtung eines Feuermelders (ÜE).
gewünschter Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Antrag auf Kündigung

<input type="checkbox"/> Hiermit kündige/n ich/wir den Feuermelder im oben genannten Anwesen.	
gewünschter Zeitpunkt der Kündigung	ÜE-Nummer

Die vierteljährliche Kündigungsfrist ist mir/uns bekannt.

Ort, Datum, Unterschrift



Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg - Feuerwehr
 Sachgebiet Elektro- und Kommunikationstechnik
 Reutersbrunnenstr. 63
 90429 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Feuerwehr

Tel.: +49 (0)9 11 / 2 31 - 61 53
 feuerwehr.nuernberg.de

Mailübermittlung an fw-anlagentechnik@stadt.nuernberg.de

Errichtung Feuerwehr-Schlüsseldepot/Freischaltelement (FSD/FSE)

Absender

Firma				
Ansprechpartner - Familienname		Vorname		Anrede
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort	
Telefon/Mobilfunk	Telefax	E-Mail		

Um die ständige Zugänglichkeit zur Brandmeldezentrale, zu den melderüberwachten Bereichen und Löschzentralen (z. B. Sprinkleranlage, usw.) in folgendem Anwesen sicherzustellen, wird ein Feuerwehr-Schlüsseldepot/Freischaltelement (FSD/FSE) eingebaut.

Anwesen

Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort
			Nürnberg
weitere Angaben			

In diesem Schlüsseldepot werden die nachfolgend genannten Schlüssel hinterlegt.

Schlüssel

Da die Errichtung des Schlüsseldepots/Freischaltelements überwiegend in unserem Interesse liegt, sind wir einverstanden, dass das Schlüsseldepot/Freischaltelement im Alarmfall von der Feuerwehr geöffnet und betätigt wird. Für Schäden, die durch missbräuchliche Benutzung der hinterlegten Schlüssel entstehen, werden sowohl an die Stadt Nürnberg, Feuerwehr als auch an deren Bedienstete keine Haftungsansprüche gestellt.

Stellt sich im täglichen Betrieb heraus, dass die Funktionalität der Anlage nicht gewährleistet ist, so ist das System unverzüglich nachzubessern bzw. instand zu setzen.

Wir verpflichten uns, das Schlüsseldepot an ein vom VdS zugelassenes Wach- und Sicherheitsunternehmen mit Telefonwählgerät anzuschließen.

Bei Außerbetriebnahme des Schlüsseldepots/Freischaltelements geht das jeweils vorgehaltene Zylinderschloss wieder in das Eigentum der Stadt Nürnberg, Feuerwehr über.

Ort, Datum, Unterschrift

Anhang C (Checkliste für die Aufschaltung)

1. Angaben zum Objekt

Objektbenennung, Anschrift, Telefon- und Faxnummer.

- 1.1 Der Kostenträger für die einmaligen Anschaltgebühren ist festgelegt.
- 1.2 Der Kostenträger für die lfd. Kosten ist festgelegt.
- 1.3 Die Ansprechpartner für die Feuerwehr im Bedarfsfall (drei Personen) stehen fest.

2. Bestätigungen des Betreibers

- 2.1 Der Betreiber des aufzuschaltenden Objekts bzw. ein entsprechend bevollmächtigter Vertreter ist anwesend.
- 2.2 Die Errichterfirma der Brandmeldeanlage ist anwesend.
- 2.3 Der Prüfbericht nach Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) liegt vor.
- 2.4 Ein abgeschlossener Instandhaltungsvertrag mit einer 24-stündigen erreichbaren, autorisierten Fachfirma (Wartungsfirma) für die Brandmeldeanlage liegt vor.
- 2.5 Störungen aus der Brandmeldeanlage werden an eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet.
- 2.6 Der Sabotagealarm wird auf ein VdS-zertifiziertes Wach- und Sicherheitsunternehmen weitergeleitet.
- 2.7 Der Lageplan des bauseits verlegten Leerrohrs liegt vor.
- 2.8 Der Objektschlüssel (mit Schlüsselschild / Schlüsselring) sowie ein dazu passender, in 45-Grad-Schritten verstellbarer Profilhalbzylinder wird zum Einbau in das FSD bereitgehalten.
- 2.9 Beschilderung BMZ sowie die Melderbeschriftungen sind angebracht.
- 2.10 Rote Blitzleuchte ist montiert.
- 2.11 Die Laufkarten sind durch die Feuerwehr freigegeben und im Objekt hinterlegt.
- 2.12 Der Feuerwehrplan ist durch die Feuerwehr freigegeben und im Objekt hinterlegt.
- 2.13 Plattenheber, bei melderüberwachten Doppelböden im Objekt, sind vorhanden.



Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg – Feuerwehr
 Sachgebiet Elektro- und Kommunikationstechnik
 Reutersbrunnenstr. 63
 90429 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Feuerwehr

Tel.: +49 (0)9 11 / 2 31 - 61 53
 feuerwehr.nuernberg.de

Mailübermittlung an fw-anlagentechnik@stadt.nuernberg.de

Schadenverzichtserklärung durch elektronische Schließsysteme

Antragsteller/in

Firma				
Ansprechpartner - Familienname		Vorname		Anrede
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort	
Telefon/Mobilfunk	Telefax	E-Mail		

Anwesen

Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort
			Nürnberg
weitere Angaben			

Angaben zum Schließsystem

Das elektronisches Schließsystem folgender Firma wird verwendet		
Die turnusmäßige Wartung und Funktionsprüfung der Schließanlage wird von folgender Firma durchgeführt		
Telefon	Telefax	E-Mail

Der gewaltlose Zutritt im Alarmfall zu allen mit Brandmeldern bzw. mit selbsttätigen Löschanlagen geschützten Räumen ist rund um die Uhr sichergestellt.

Sollten durch eventuelle Störungen dieses Schließsystems Einsatzverzögerungen, Personen- oder Sachschäden entstehen, wird die Stadt Nürnberg nicht zur Schadensregulierung herangezogen. Dies gilt auch für Schäden, die durch Bedienungsfehler der Anlage entstehen (z.B. Beschädigung der „Schlüssel“).

Stellt sich im täglichen Betrieb heraus, dass die Funktionalität der Anlage nicht gewährleistet ist, so ist das System unverzüglich nachzubessern bzw. instand zu setzen.

Wir als Betreiber sind in **Eigenverantwortung für den Austausch der Stromversorgung und Funktionalität** der Schließanlage zuständig.

Die Stadt Nürnberg haftet **nicht** für den **Missbrauch** der hinterlegten Schlüssel **durch Dritte!**

Ort, Datum, Stempel, Unterschrift des Betreibers der Brandmeldeanlage



Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg

Stadt Nürnberg

Feuerwehr

Auslösen einer Übertragungseinrichtung (Probealarm) durch die Wartungsfirma

Antragsteller/in

Firma				
Ansprechpartner - Familienname		Vorname		Anrede
Straße		Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon/Mobilfunk	Telefax		E-Mail	

Anwesen

Straße		Hausnummer	Postleitzahl	Ort Nürnberg
ÜE-Nummer		<input type="checkbox"/> ÜE Netcom <input type="checkbox"/> ÜE-MDL		Datum / Vorauss. Zeitpunkt des Probealarms

Vor dem Probealarm

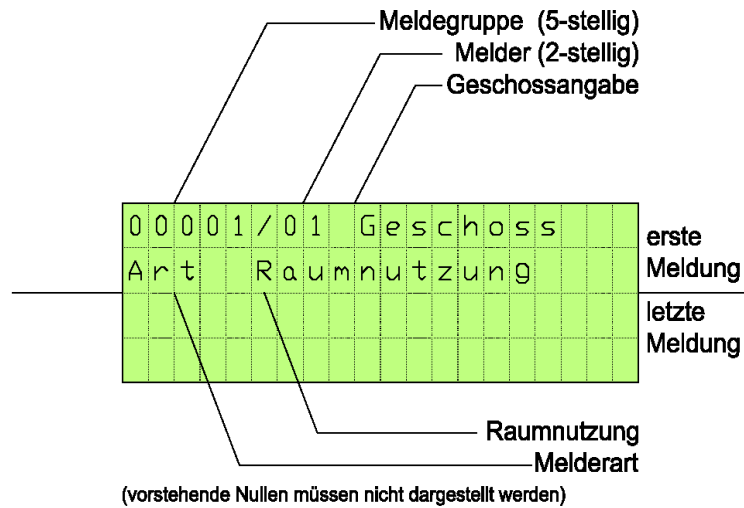
<input type="checkbox"/> An dem o.g. Melder soll ein Probealarm zur Melderprüfung durchgeführt werden.	
Durchführende Firma	
Techniker - Name	Telefon / Mobilfunk (für evtl. Rückfragen)
Vor Auslösen der ÜE ist eine telefonische Kontaktaufnahme erforderlich!	

Nach dem Probealarm

<input type="checkbox"/> Die Arbeiten sind abgeschlossen. Melder und BMZ sind ab sofort wieder in ordnungsgemäßen und scharfen Zustand.	
Durchführende Firma	
Techniker - Name	Telefon / Mobilfunk (für evtl. Rückfragen)

Ort, Datum, Unterschrift

Anhang F (Textvorgaben/ -programmierung im FAT)



Beispiele:

erste Meldung	26/01 Erdgeschoss
letzte Meldung	NAM Haupteingang

erste Meldung	131/01 Erdgeschoss
letzte Meldung	AM/ZD Büro E05

erste Meldung	26/01 1. Og
letzte Meldung	AM Lager

erste Meldung	68/01 2. Ug
letzte Meldung	RAS Trafoträume

erste Meldung	42/01 3. Og
letzte Meldung	AM/DB Serverraum

erste Meldung	29/01 1. Ug
letzte Meldung	LFM Tiefgarage

erste Meldung	100/01 Erdgeschoss
letzte Meldung	FSE Haupteingang

Abkürzungen

NAM	nicht automatischer Melder (Druckknopfmelder)
AM	automatischer Melder
RAS	Rauch Ansaugsystem
LFM	linienförmiger Melder (Sensorleitung und/oder Lichtstrahl)
ZD	Melder in Zwischendecke
DB	Melder im Doppelboden
FSE	Freischaltelement

Anhang G (Ortsrechtliche Bestimmungen)

Folgende für Feuermelder im Schutzbereich der Feuerwehr Nürnberg **wichtige** ortsrechtliche Bestimmungen werden auszugsweise wiedergegeben:

Satzung für die Feuerwehr Nürnberg

§ 5 Feuermelder

- (1) Die Stadt kann auf Antrag den Anschluss für nichtöffentliche Hauptmelderanschlüsse (Feuermelder) einrichten.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Benutzung des Feuermelders durch Betriebsfremde zu gestatten.
- (3) An der Anlage dürfen ohne die Zustimmung der Stadt keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet mit Widerruf durch die Stadt. Der Widerruf erfolgt auf Antrag des Betreibers innerhalb von 3 Monaten ab Eingang des Antrags oder von Amts wegen.

Satzung für den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Nürnberg (FwKES)

§ 3 Kostenersatz für Feuermelder

(1) Für die Aufstellung und die erstmalige Inbetriebnahme eines Feuermelders (§ 5 Feuerwehrsatzung), der an das von der Feuerwehr überwachte Brandmeldenetz angeschlossen ist, werden Kosten in Höhe von ... Euro erhoben. Kann am vereinbarten Anschalttermin der Feuermelder durch Verschulden des Antragstellers nicht aufgeschaltet werden, erhebt die Stadt zusätzlich die dadurch angefallenen Kosten in tatsächlicher Höhe. Die Kosten für die Unterhaltung, den Betrieb und die regelmäßige Überprüfung des Feuermelders betragen monatlich ... Euro. Für den jeweiligen Monat der Inbetriebnahme bzw. des Abbaus sind die vollen Kosten für diesen Monat zu entrichten. Die Sätze 3 und 4 gelten auch für die vorübergehende Einrichtung des Feuermelders. Die Kosten fallen auch dann in voller Höhe an, wenn Leistungen durch Verschulden des Betreibers nicht erbracht werden können. Bei einem Wechsel des Betreibers im Laufe eines Monats kann die Verrechnung tageweise erfolgen.

(Die Höhe der jeweiligen Kosten entnehmen Sie bitte der gültigen FwKES.)

- (2) Die Kostenschuld entsteht bei Inbetriebnahme des Feuermelders.
- (3) Beendet die Stadt das Benutzungsverhältnis vor Ablauf von fünf Jahren, so wird der Kostenersatz entsprechend der Dauer des Benutzungsverhältnisses anteilig erstattet.

§ 4 Schuldner

- ...
- (3) Schuldner des Kostenersatzes nach § 3 ist, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat und wer Feuermelder betreibt.
 - (4) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.